



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Altmyhl, Grünraumvernetzung;**
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025
- 2. Bebauungsplan 6.1-238-0, Altmyhl, Grünraumvernetzung;**
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025
- 3. 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde;**
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025
- 4. Bebauungsplan 6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde;**
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025
- 5. Bebauungsplan 5-236-0, Hilfarth, Himmericher Weg / Erlenstraße;**
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025
- 6. Bebauungsplan 1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg;**
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

- 7. 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide;**
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025
- 8. Bebauungsplan 4-228-0, Doveren Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide;**
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025
- 9. 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße;**
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025
- 10. Bebauungsplan 9-220-0, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße;**
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025
- 11. Bebauungsplan 1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg;**
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025
- 12. 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Hückelhoven, Mehrgenerationenpark;**
hier: Inkrafttreten
- 13. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;**
hier: Zahlungsaufforderung zu Kindesunterhalt vom 01.04.2025, AZ.: 5109-UVK-4023+4024 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Ivan Stepanovych, geb.13.06.1990, z.Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift befand sich in der Ukraine
- 14. Satzung der Stadt Hückelhoven über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplan „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ vom 03.06.2022**
- 15. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplan „5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik“**
- 16. Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik**
hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Altmyhl, Grünraumvernetzung

- hier:
- a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven in einem 71. Verfahren wie folgt zu ändern:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
„Fläche für die Landwirtschaft“	„Fläche für Wald“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Stadt Hückelhoven verfügt nur über einen geringen Anteil an Waldflächen. Besonders rund um die Altmyhler Halde befinden sich wertvolle Waldgebiete, die im Entwurf des Regionalplans als Schutzbereiche für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Dazu gehören der „Hastenrather Busch/Kinderbusch“ im Norden sowie das Gebiet „Auf dem Kaiser“ südlich der Halde. Zusätzlich ist das gesamte Umfeld der Halde als Bereich für Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen. Die Einträge im Biotopkataster zeigen, dass diese Waldflächen einst einen zusammenhängenden Höhenzug zwischen Ratheim und Gerderath bildeten, der heute durch die vegetationsfreie Bergwerkshalde unterbrochen wird.

Diese Flächen gehören zum Biotopverbund VB-K-4903-002 und spielen eine wichtige Rolle als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsgebiet für den landesweiten Biotopverbund. Besonders das Gebiet „Auf dem Kaiser“ ist derzeit

weitgehend isoliert. Um die Vernetzung der Waldflächen zu verbessern, soll eine Aufforstung am östlichen Haldenfuß erfolgen. Durch die Bepflanzung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere zusammenhängende Waldfläche entstehen, die nicht nur die Biotopvernetzung stärkt, sondern auch klimatische Vorteile bietet, etwa durch die Funktion als Kälteinsel.

Da es sich um keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden handelt, ist die Aufforstung zudem eine sinnvolle Maßnahme zur Schaffung von Kompensationsflächen.

Die Auswahl der Baumarten wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans, Altmyhl, Grünraumvernetzung und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

**Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025**

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

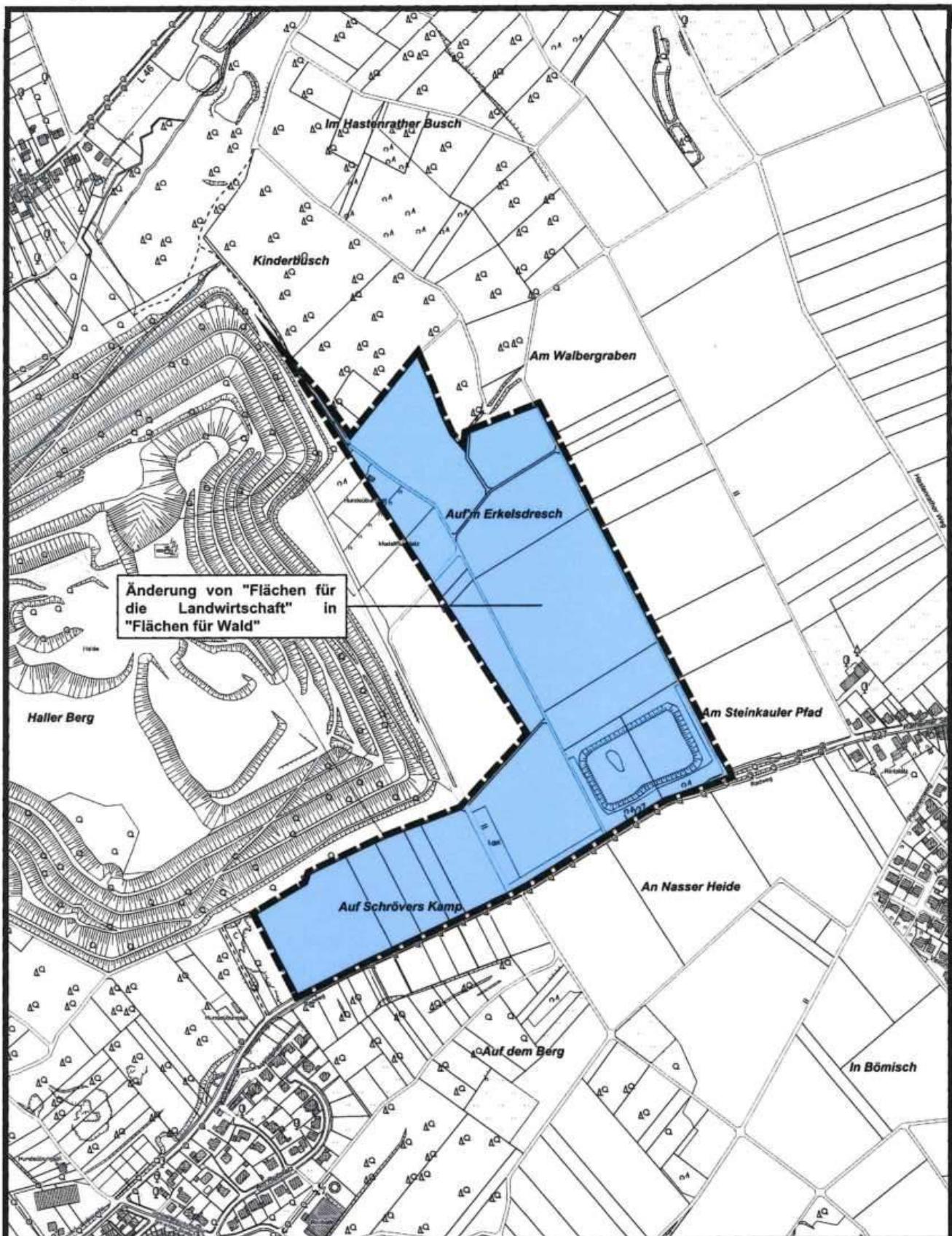
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 71. Änderung des Flächennutzungsplanes, Altmyhl, Grünraumvernetzung



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 98“

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 6.1-238-0, Altmyhl, Grünraumvernetzung

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „6.1-238-0, Altmyhl, Grünraumvernetzung“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 6.1-238-0, Altmyhl, Grünraumvernetzung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Hückelhoven verfügt nur über einen geringen Anteil an Waldflächen. Besonders rund um die Altmyhler Halde befinden sich wertvolle Waldgebiete, die im Entwurf des Regionalplans als Schutzbereiche für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Dazu gehören der „Hastenrather Busch/Kinderbusch“ im Norden sowie das Gebiet „Auf dem Kaiser“ südlich der Halde. Zusätzlich ist das gesamte Umfeld der Halde als Bereich für Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen. Die Einträge im Biotopkataster zeigen, dass diese Waldflächen einst einen zusammenhängenden Höhenzug zwischen Ratheim und Gerderath bildeten, der heute durch die vegetationsfreie Bergwerkshalde unterbrochen wird. Diese Flächen gehören zum Biotopverbund VB-K-4903-002 und spielen eine wichtige Rolle als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsgebiet für den landesweiten Biotopverbund. Besonders das Gebiet „Auf dem Kaiser“ ist derzeit weitgehend isoliert. Um die Vernetzung der Waldflächen zu verbessern, soll eine Aufforstung am östlichen Haldenfuß erfolgen. Durch die Bepflanzung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere zusammenhängende Waldfläche entstehen, die nicht nur die Biotope vernetzt, sondern auch klimatische Vorteile bietet, etwa durch die Funktion als Kälteinsel. Da es sich um keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden handelt, ist die Aufforstung zudem eine sinnvolle Maßnahme zur Schaffung von Kompensationsflächen. Die Auswahl der Baumarten wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „6.1-238-0, Altmühl, Grünraumvernetzung“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

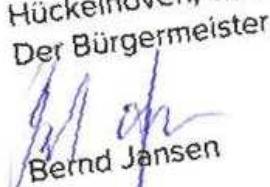
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de abzugeben. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

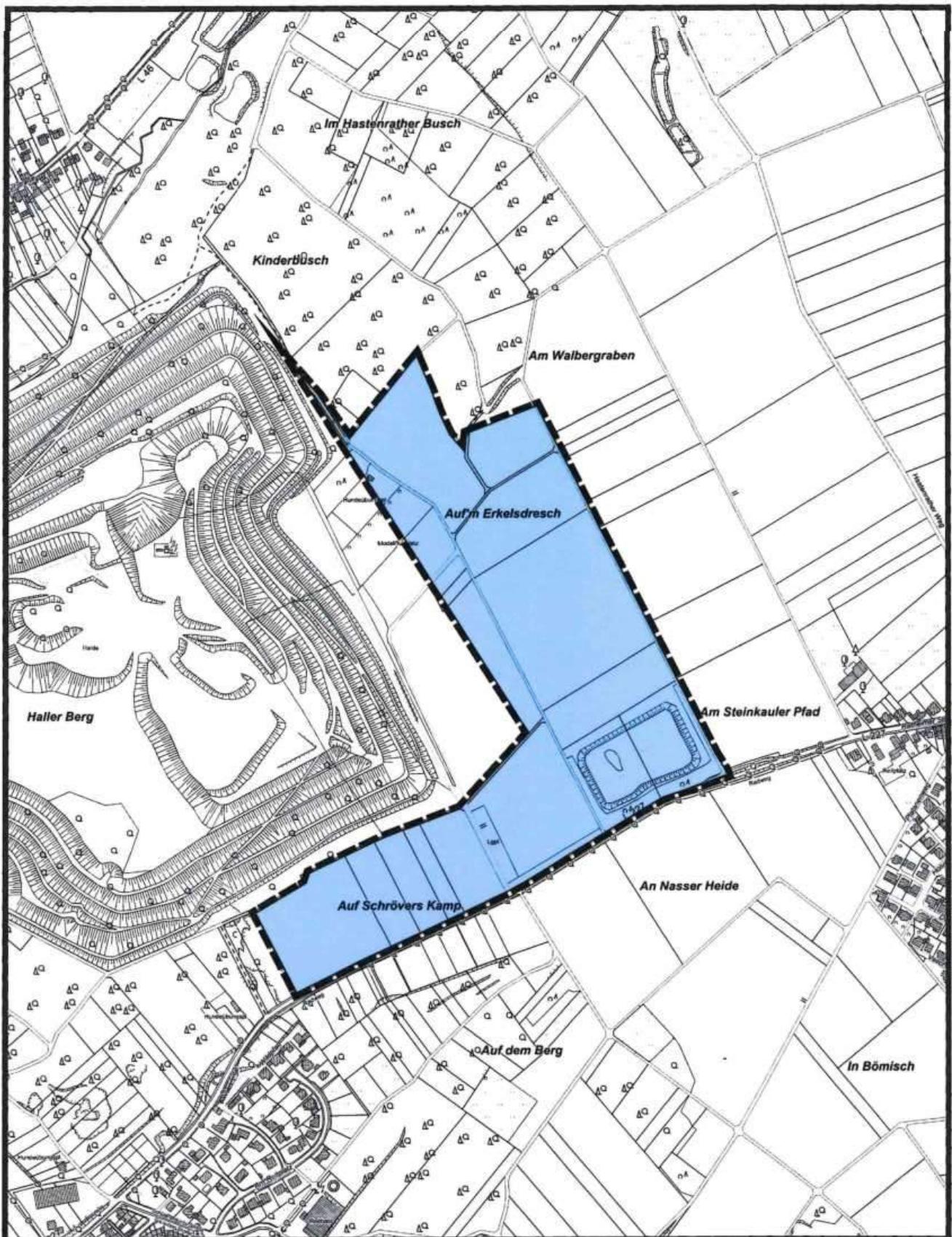
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 100“

Geltungsbereich Bebauungsplan 6.1-238-0, Altmyhl, Grünraumvernetzung



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 101“

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde

- hier:
- a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven in einem 68. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung: _____

„Fläche für Aufschüttungen“ „Fläche für erneurbare Energien“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die SUNfarming West GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Doppelnutzungskonzept (Agri-Solaranlage) auf einer ca. 9,9 ha großen Teilfläche der Altmyhler Halde. Dies bedeutet, dass die Flächen unter und zwischen den Glas-Glas-Photovoltaikmodulen durch Pflanzenanbau in Kombination mit Tierhaltung landwirtschaftlich genutzt werden können.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplans, Altmühl, Solarpark Altmyhler Halde und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

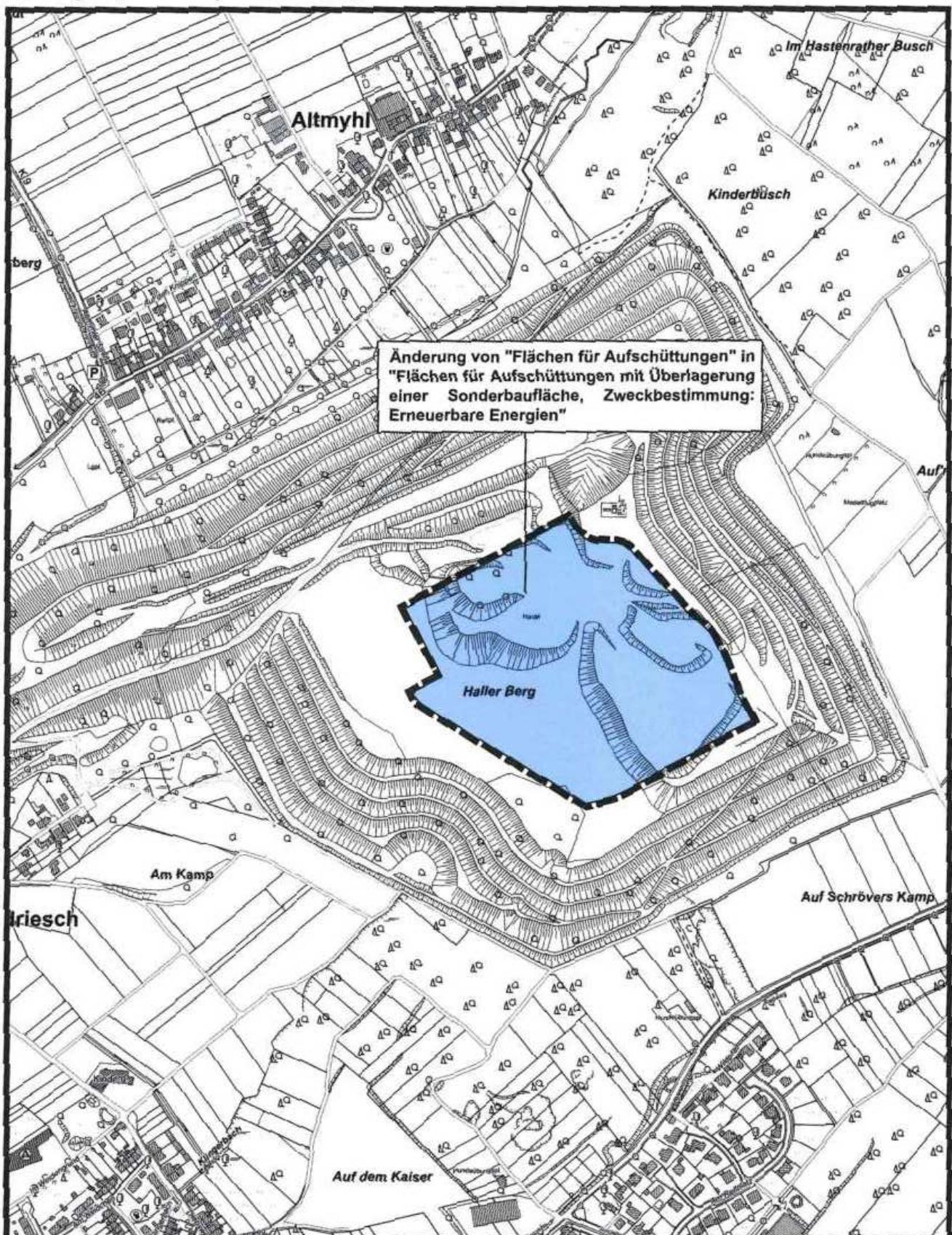
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister

Bernd Jansen



Geltungsbereich 68. Änderung des Flächennutzungsplanes, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die SUNfarming West GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Doppelnutzungskonzept (Agri-Solaranlage) auf einer ca. 9,9 ha großen Teilfläche der Altmyhler Halde. Dies bedeutet, dass die Flächen unter und zwischen den Glas-Glas-Photovoltaikmodulen durch Pflanzenanbau in Kombination mit Tierhaltung landwirtschaftlich genutzt werden können.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

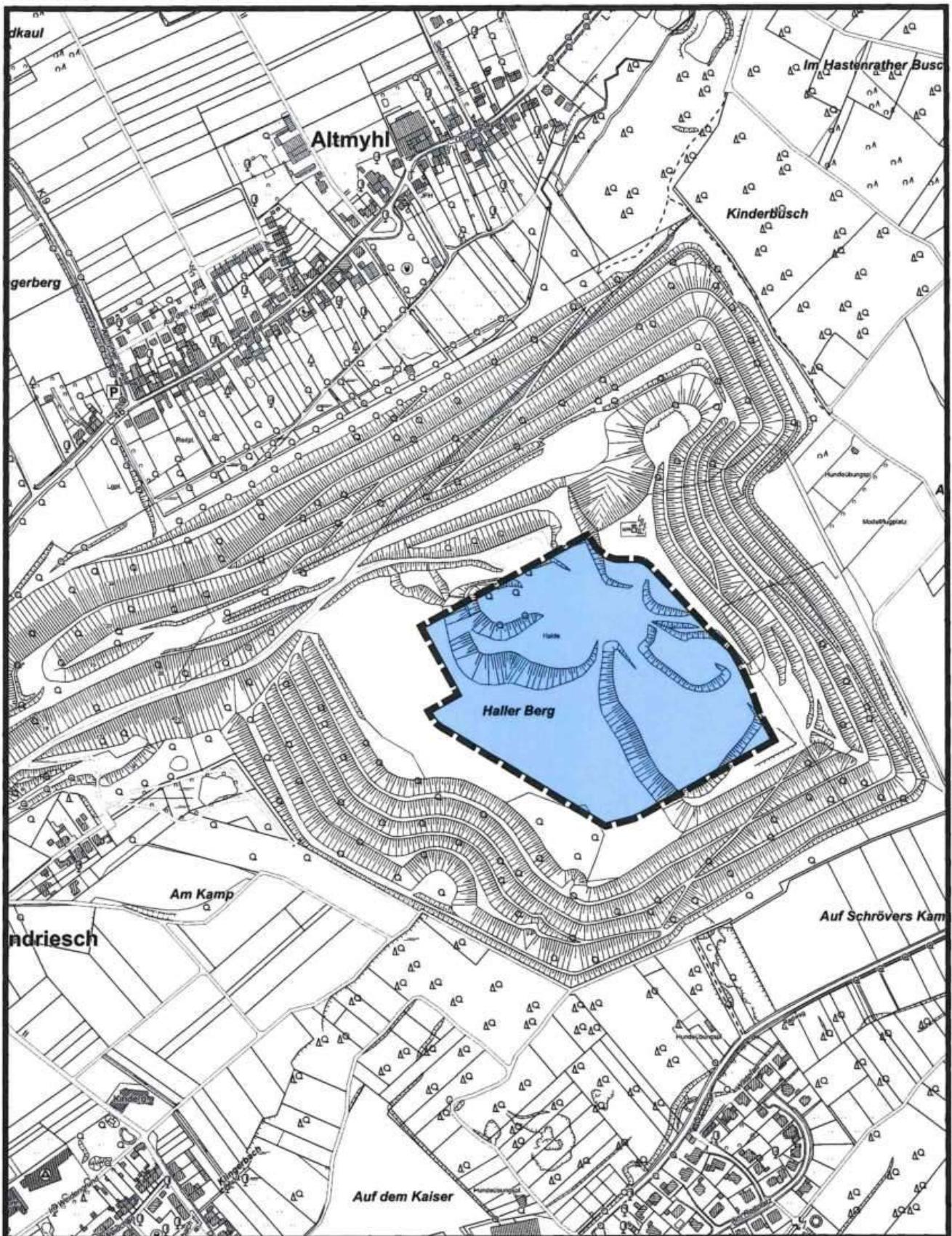
Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6.1-231-0, Altmyhl, Solarpark Altmyhler Halde



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 107“

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 5-236-0, Hilfarth, Himmericher Weg / Erlenstraße

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „5-236-0, Hilfarth, Himmericher Weg / Erlenstraße“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 5-236-0, Hilfarth, Himmericher Weg / Erlenstraße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Brachfläche in westlicher Randlage des Ortsteils Hilfarth plant ein Investor den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern. Hierdurch soll und kann die Nachfrage nach Wohnungen im Stadtgebiet verbessert werden. Insgesamt sollen 24 Wohnungen entstehen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „5-236-0, Hilfarth, Himmericher Weg / Erlenstraße“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de abzugeben. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

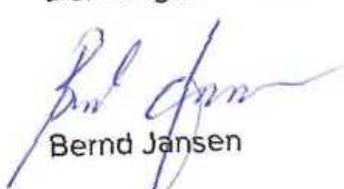
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 5-236-0, Hilfarth,
Himmericher Weg / Erlenstraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 110“

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans 1-205-0 für das Gebiet Hückelhoven, Evertzbruch, beschlossen. Dieser umfasste ursprünglich zwei Bauprojekte: Im nördlichen Bereich waren Mehrfamilienhäuser vorgesehen, während im südlichen Bereich ausschließlich Einfamilienhäuser geplant waren.

Während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens äußerten Privatpersonen Bedenken zur Geschossigkeit der Mehrfamilienhäuser. Dies führte zu einer Überarbeitung des Plankonzepts. Inzwischen hat der Investor das Mehrfamilienhausprojekt aufgrund der aktuellen Baukonjunktur aufgegeben und die Grundstücke veräußert. Um Verzögerungen zu vermeiden, empfahl die Verwaltung eine getrennte Planung der beiden Teilbereiche. Der Rat der Stadt Hückelhoven hob daher in seiner Sitzung am 19.02.2025 den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1-205-0 aus verfahrenstechnischen und rechtlichen Gründen auf.

Mit einem neuen Eigentümer und Konzept wird das Bauleitplanverfahren nun unter der Bezeichnung „Bebauungsplan 1-235-0, Hückelhoven, Evertzbruch“ weitergeführt. Der Bau- und Umwaltausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 04.02.2025 die Aufstellung beschlossen.

Der südliche Bereich des ehemaligen Bebauungsplans 1-205-0 wird nun im Rahmen des Bebauungsplans „1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg“ entwickelt. Aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb wird das Gebiet gemäß § 5a BauNVO als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan bleibt unverändert, da er bereits eine gemischte Baufläche vorsieht. Die Baufenster wurden neu angeordnet, und die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über private Stichstraßen. Der nördliche Bereich wird über die Straße Evertzbruch, der südliche Bereich über die Straße Am Lieberg erschlossen.

Das städtebauliche Konzept bleibt in den Grundzügen erhalten. Geplant sind weiterhin Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen, die sich harmonisch in die bestehende Bebauung einfügen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „1-234-0, Hückelhoven, Evertzbruch / Am Lieberg“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

**Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 07.05.2025**

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
öffentlicht bekannt gemacht.

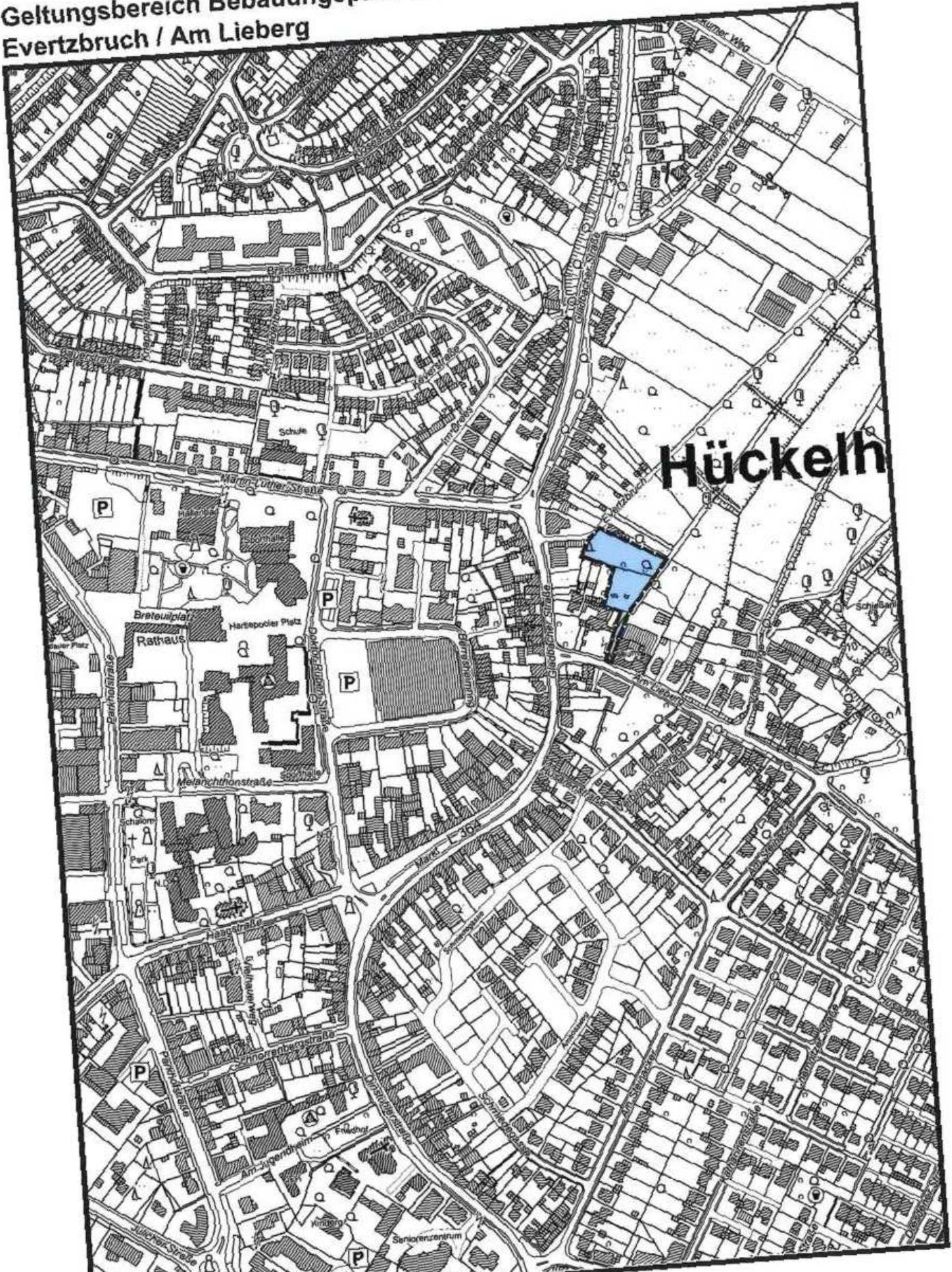
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-234-0, Hückelhoven,
Evertzbruch / Am Lieberg



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

61 SPH FEBRUAR 2025

o.M.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 114“

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplans Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide sowie dessen Begründung beschlossen, um sie gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Der Investor Bürgersolar-Park Loher Heide GbR plant auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha nördlich und südlich der Autobahn A46 im Stadtgebiet von Hückelhoven eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) zu errichten. Durch die FFPV wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO2-Bilanz dauerhaft verbessert.

Das Gesamtprojekt beläuft sich auf ca. 20 ha mit einer Anschlussleistung von 20MWp. Somit können 5.000 Einfamilienhäuser ganzjährig mit Strom versorgt und ca. 8.000 Tonnen CO2 jährlich eingespart werden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird zusammen mit seiner Begründung, einschließlich des Umweltberichts und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis
einschließlich Freitag, den 23.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzbau Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung:

- Wohn-, Wohnumfeld- sowie Erholungsfunktion
- Lärmbelastung
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Schutzbau Tiere und Pflanzen/Landschaft:

- Biotopen, planungsrelevanten Arten (Artenschutzprüfung)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten, Vogelschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete)
- Tiere und Pflanzen, Eingriffe in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild

Schutzbau Boden und Fläche:

- Bodenart, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau), Verwendung von Mutterboden
- Altlasten

Schutzbau Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen
- Starkregen
- Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Schutzbau Luft und Klima:

- Klimatischen Verhältnissen
- Erneuerbaren Energien
- Emissionen, Abfälle und Abwasser

Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

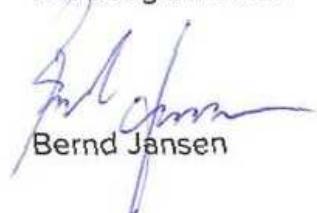
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Veröffentlichung im Internet des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

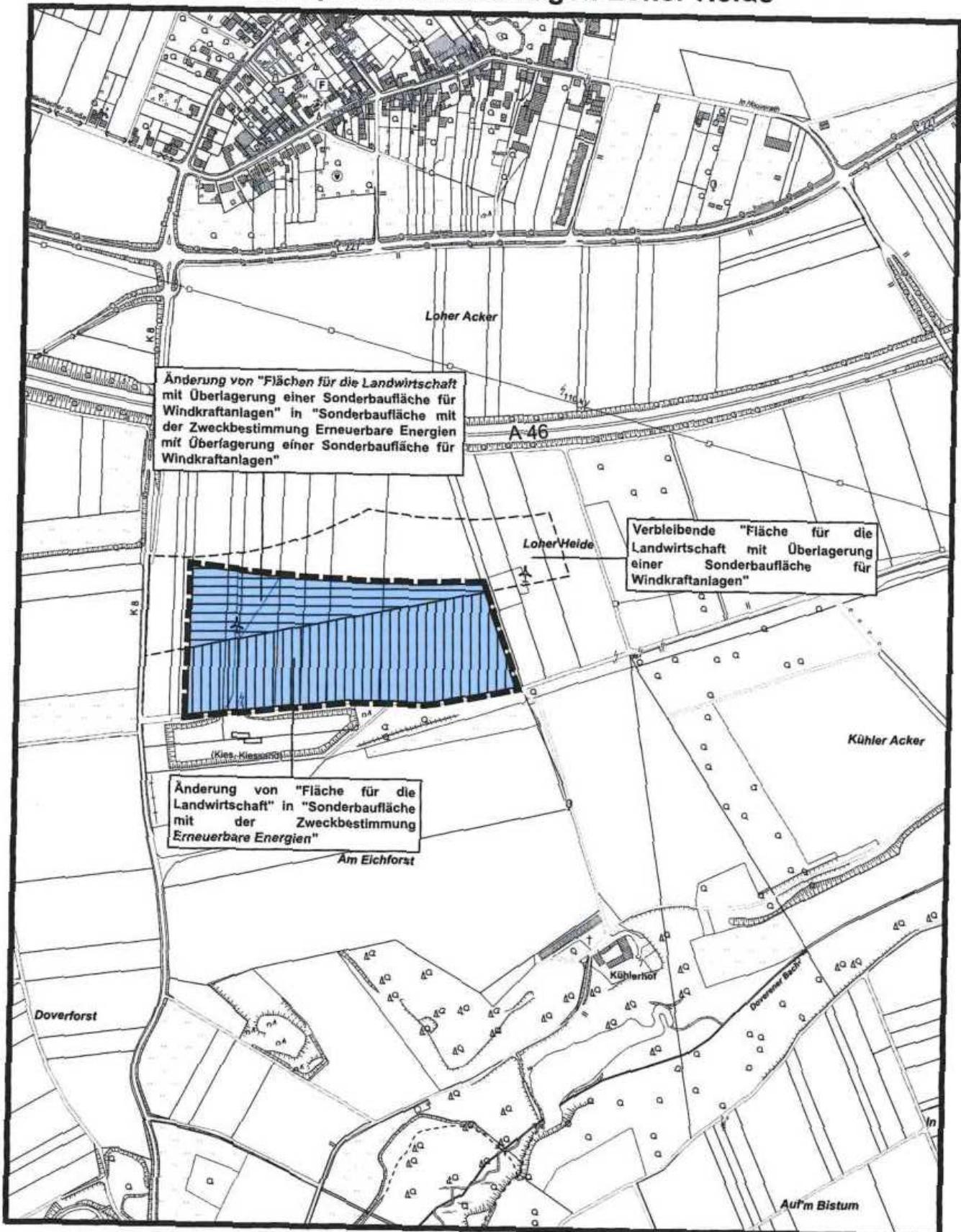
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide“ sowie dessen Begründung beschlossen, um sie gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Investor Bürgersolar-Park Loher Heide GbR plant auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha nördlich und südlich der Autobahn A46 im Stadtgebiet von Hückelhoven eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) zu errichten. Durch die FFPV wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO2-Bilanz dauerhaft verbessert.

Das Gesamtprojekt beläuft sich auf ca. 20 ha mit einer Anschlussleistung von 20MWp. Somit können 5.000 Einfamilienhäuser ganzjährig mit Strom versorgt und ca. 8.000 Tonnen CO2 jährlich eingespart werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans „4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide“ wird zusammen mit seiner Begründung, einschließlich des Umweltberichts und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis
einschließlich Freitag, den 23.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Abl. HÜ 2025, Nr. 7, S. 119“

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzbau Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung:

- Wohn-, Wohnumfeld- sowie Erholungsfunktion
- Lärmbelastung
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Anforderungen der Feuerwehr (Rettungswege, Löschwasserversorgung)

Schutzbau Tiere und Pflanzen/Landschaft:

- Biotopen, planungsrelevanten Arten (Artenschutzprüfung)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten, Vogelschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete)
- Tiere und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild

Schutzbau Boden:

- Bodenart, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau)
- Verwendung von Mutterboden
- Kampfmittel

Schutzbau Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen
- Starkregen
- Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Schutzbau Luft und Klima:

- Klimatischen Verhältnissen
- Erneuerbaren Energien
- Emissionen, Abfälle und Abwasser

Schutzbau Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

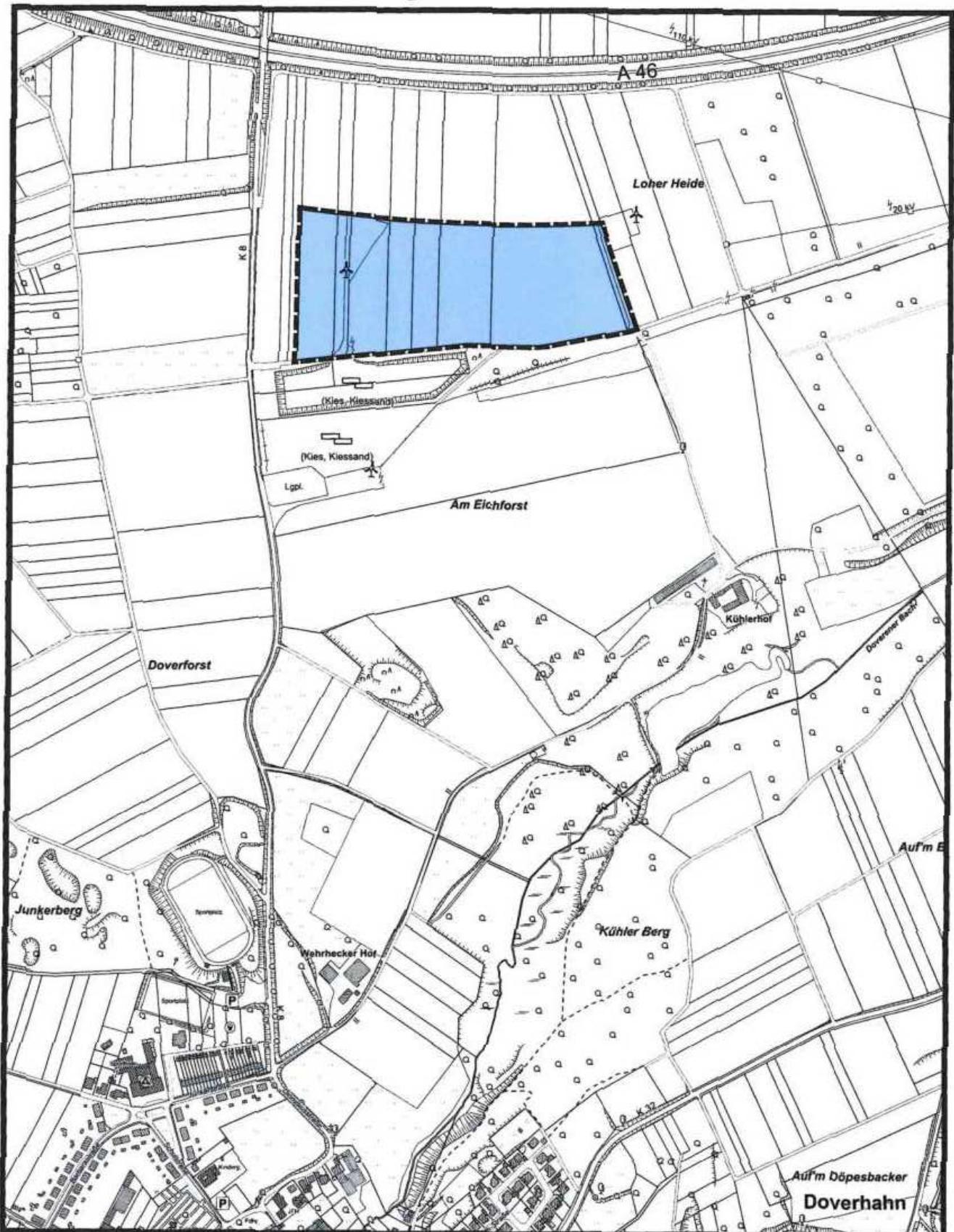
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 4-228-0, Doveren,
Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 122“

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplans Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße sowie dessen Begründung beschlossen, um sie gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Das Plangebiet liegt in der Verlängerung der Dr.-Bäumker-Straße und soll für die Ausweisung von Baugrundstücken genutzt werden. Es befindet sich am Ortsrand von Rurich und stellt eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsraumes zwischen der Dr.-Bäumker-Straße und der Kippinger Straße dar.

Geplant ist die Schaffung von drei Baugrundstücken zur Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern. Die Erschließung soll über die Dr.-Bäumker-Straße erfolgen. Um auch künftig eine ausreichende verkehrliche Anbindung sicherzustellen, wird die Möglichkeit vorgesehen, die vorhandene Erschließungsstraße um 2 Meter zu verbreitern.

Die Grundstückstiefen orientieren sich an den bestehenden Achsen der hinteren Grundstücksgrenzen entlang der Dr.-Bäumker-Straße und der Kippinger Straße.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird zusammen mit seiner Begründung, einschließlich des Umweltberichts und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis
einschließlich Freitag, den 23.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzbereich Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung:

- Wohn-, Wohnumfeld- sowie Erholungsfunktion
- Lärmbelastung
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Landschaft:

- Biotopen, planungsrelevanten Arten (Artenschutzprüfung)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten, Vogelschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete)
- Tiere und Pflanzen, Eingriffe in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild

Schutzbereich Boden und Fläche:

- Bodenart, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau), Verwendung von Mutterboden
- Altlasten

Schutzbereich Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen
- Starkregen
- Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Schutzbereich Luft und Klima:

- Klimatischen Verhältnissen
- Erneuerbaren Energien
- Emissionen, Abfälle und Abwasser

Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Veröffentlichung im Internet des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

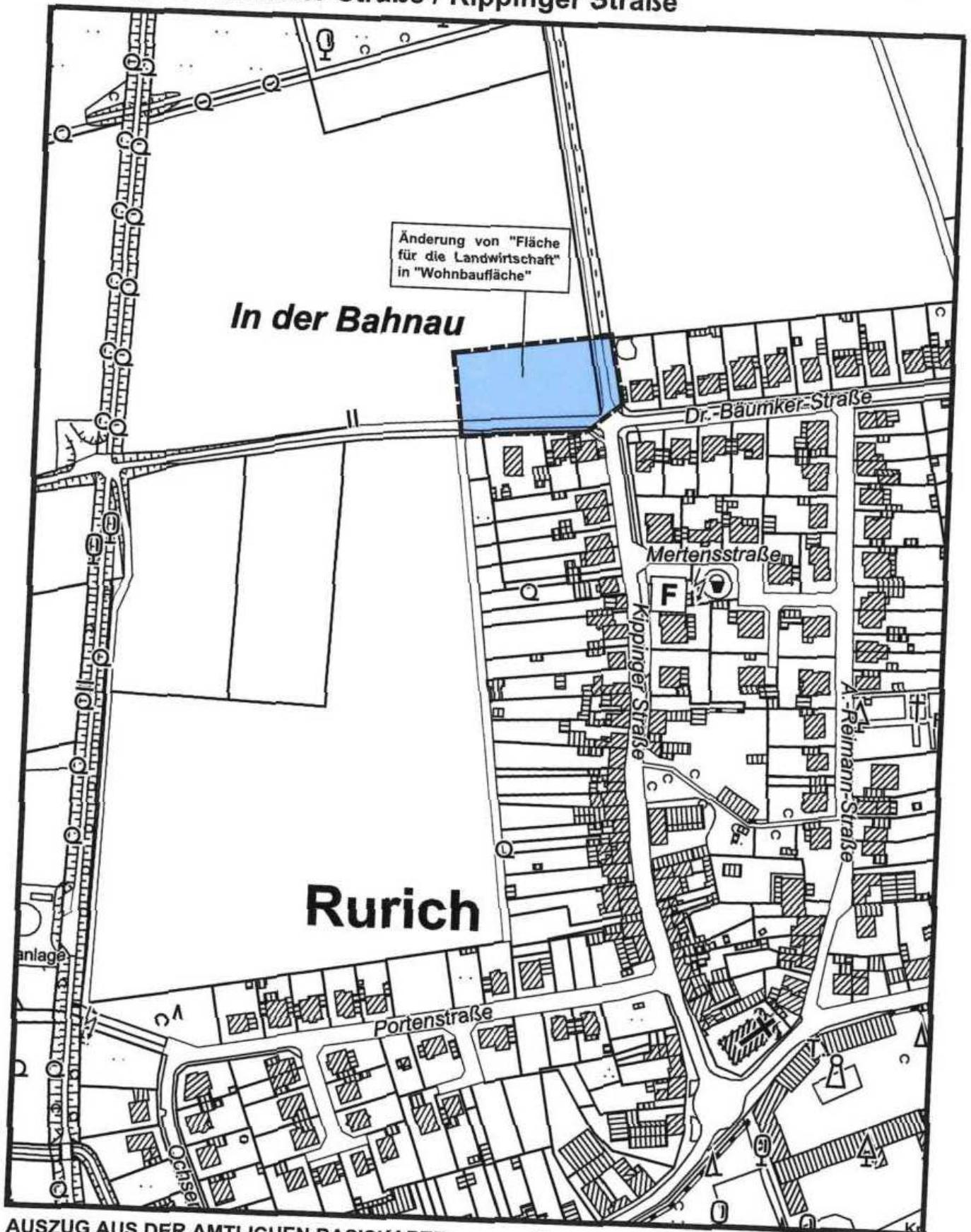
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2024

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 126“

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 9-220-0, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kipper Straße

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „9-220-0, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kipper Straße“ sowie dessen Begründung beschlossen, um sie gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-220-0, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kipper Straße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet liegt in der Verlängerung der Dr.-Bäumker-Straße und soll für die Ausweisung von Baugrundstücken genutzt werden. Es befindet sich am Ortsrand von Rurich und stellt eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsraumes zwischen der Dr.-Bäumker-Straße und der Kipper Straße dar.

Geplant ist die Schaffung von drei Baugrundstücken zur Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern. Die Erschließung soll über die Dr.-Bäumker-Straße erfolgen. Um auch künftig eine ausreichende verkehrliche Anbindung sicherzustellen, wird die Möglichkeit vorgesehen, die vorhandene Erschließungsstraße um 2 Meter zu verbreitern.

Die Grundstückstiefen orientieren sich an den bestehenden Achsen der hinteren Grundstücksgrenzen entlang der Dr.-Bäumker-Straße und der Kipper Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplans „9-220-0, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kipper Straße“ wird zusammen mit seiner Begründung, einschließlich des Umweltberichts und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis
einschließlich Freitag, den 23.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzbau Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung:

- Wohn-, Wohnumfeld- sowie Erholungsfunktion
- Lärmbelastung
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Anforderungen der Feuerwehr (Rettungswege, Löschwasserversorgung)

Schutzbau Tiere und Pflanzen/Landschaft:

- Biotopen, planungsrelevanten Arten (Artenschutzprüfung)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten, Vogelschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete)
- Tiere und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild

Schutzbau Boden:

- Bodenart, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau)
- Verwendung von Mutterboden
- Kampfmittel

Schutzbau Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen
- Starkregen
- Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Schutzbau Luft und Klima:

- Klimatischen Verhältnissen
- Erneuerbaren Energien
- Emissionen, Abfälle und Abwasser

Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

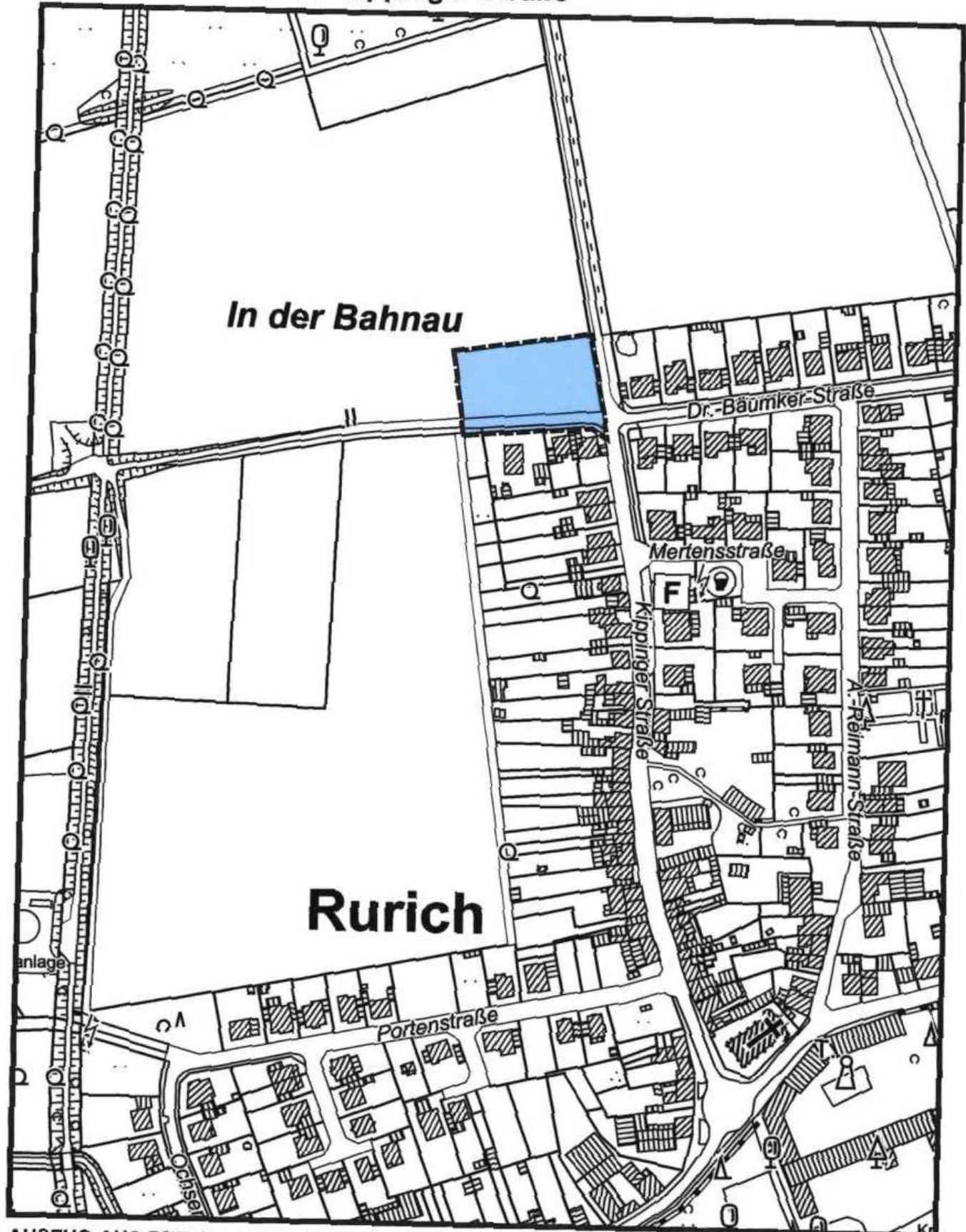
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 9-220-0, Rurich,
Dr.-Bäumker-Straße / Kippinger Straße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2024

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 130“

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg

- hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Der Bebauungsplan im § 13a BauGB Verfahren wird somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um die bestehende Nachfrage nach neuem gefördertem Wohnraum in Hückelhoven bedienen zu können, beabsichtigt ein Investor, das Grundstück „Am Lieberg“ zu bebauen. Das Konzept sieht an der Vorderseite zur Straße „Am Lieberg“ ein Mehrfamilienhaus mit ca. 24 Wohneinheiten vor, dahinter schließen sich sechs Reihenhäuser an. Das Mehrfamilienhaus soll in Anlehnung an die Nachbargebäude maximal drei Vollgeschosse mit einer vierten Ebene (kein Vollgeschoss) erhalten. Die Reihenhäuser, die tiefer in das Grundstück hineinragen, sollen maximal zwei Vollgeschosse umfassen. Mit dem entstehenden Wohnungsgrößenmix zwischen 50m² (Singles), 65m² (Paare), 80m² (Paare + 1 Kind) und 95m² (Paare + 2 Kindern) soll eine heterogene Nutzungsgruppe angesprochen werden. Das Dach soll als Flachdach ausgeführt werden und die Fassade wird größtenteils aus keramischen Elementen (Riemchen) bestehen. Die nicht überbaubaren Flächen werden begrünt und dienen zugleich als Aufenthaltsflächen für die Bewohner sowie für die Nachbarschaft. Private Stellplätze sind entlang der Straße „Am Lieberg“ sowie auf der Fläche der Nebenanlagen vorgesehen. Müll- und Fahrradhäuser sind als gemeinschaftlich genutzte Flächen geplant und ebenfalls auf der Fläche der Nebenanlagen vorgesehen.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans „1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Freitag, den 23.05.2025

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an [\(beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de\)](mailto:beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 133“

B E K A N N T M A C H U N G

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Hückelhoven, Mehrgenerationenpark;
hier: Inkrafttreten

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 11.12.2024 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung	neue Darstellung
„Gewerbliche Baufläche“	„Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.03.2025, Az.:35.22-2025 0022771 FNP/53 die 64. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 11.12.2024 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während der folgenden Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 134“

Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend dazu wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter <http://www.osp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

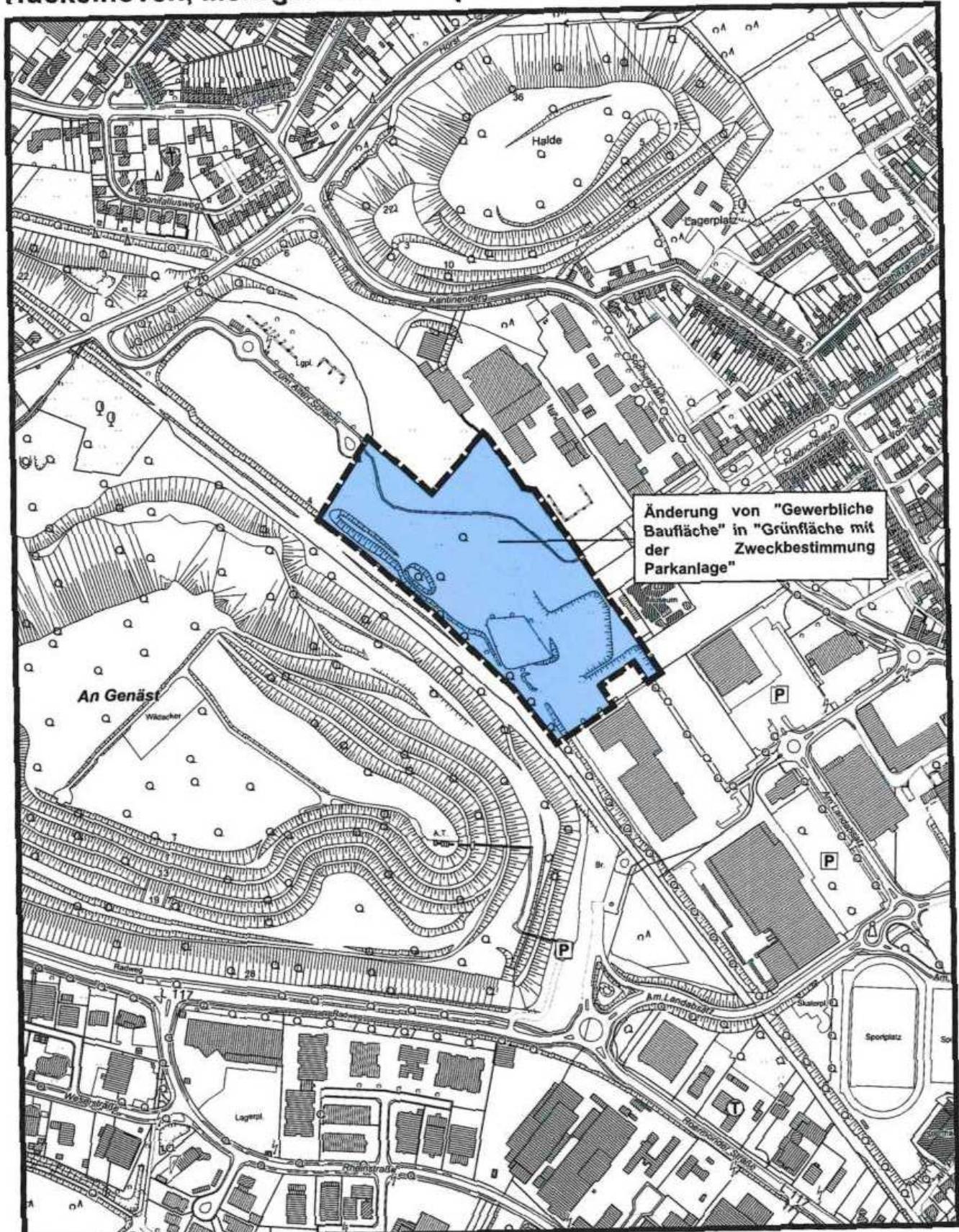
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich 64. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Hückelhoven, Mehrgenerationenpark**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister
Jugendamt
5109-UVK-4023+4024

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Zahlungsaufforderung zu Kindesunterhalt vom 01.04.2025, Az.: 5109-UVK-4023+4024 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Ivan Stepanovych, geb. 13.06.1990, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift befand sich in der Ukraine

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 01.04.2025



Bernd Jansen

BEKANNTMACHUNG



Satzung der Stadt Hückelhoven über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplan „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße vom 03.06.2022



Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 gem. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, die zweite Verlängerung der am 03.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 03.06.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ überein.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich (§2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Hückelhoven als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



§ 4

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Ratheim,
Krickelberger Straße / Kirchstraße**





Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

BEKANNTMACHUNG



Satzung der Stadt Hückelhoven über die
Veränderungssperre nach § 14 BauGB für
den Bebauungsplan „5-239-0, Hilfarth,
ehemalige Matratzenfabrik“



Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 gem. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Hückelhoven-Hilfarth den Bebauungsplan „5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik“ aufzustellen. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik“ überein.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich (§2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Hückelhoven als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

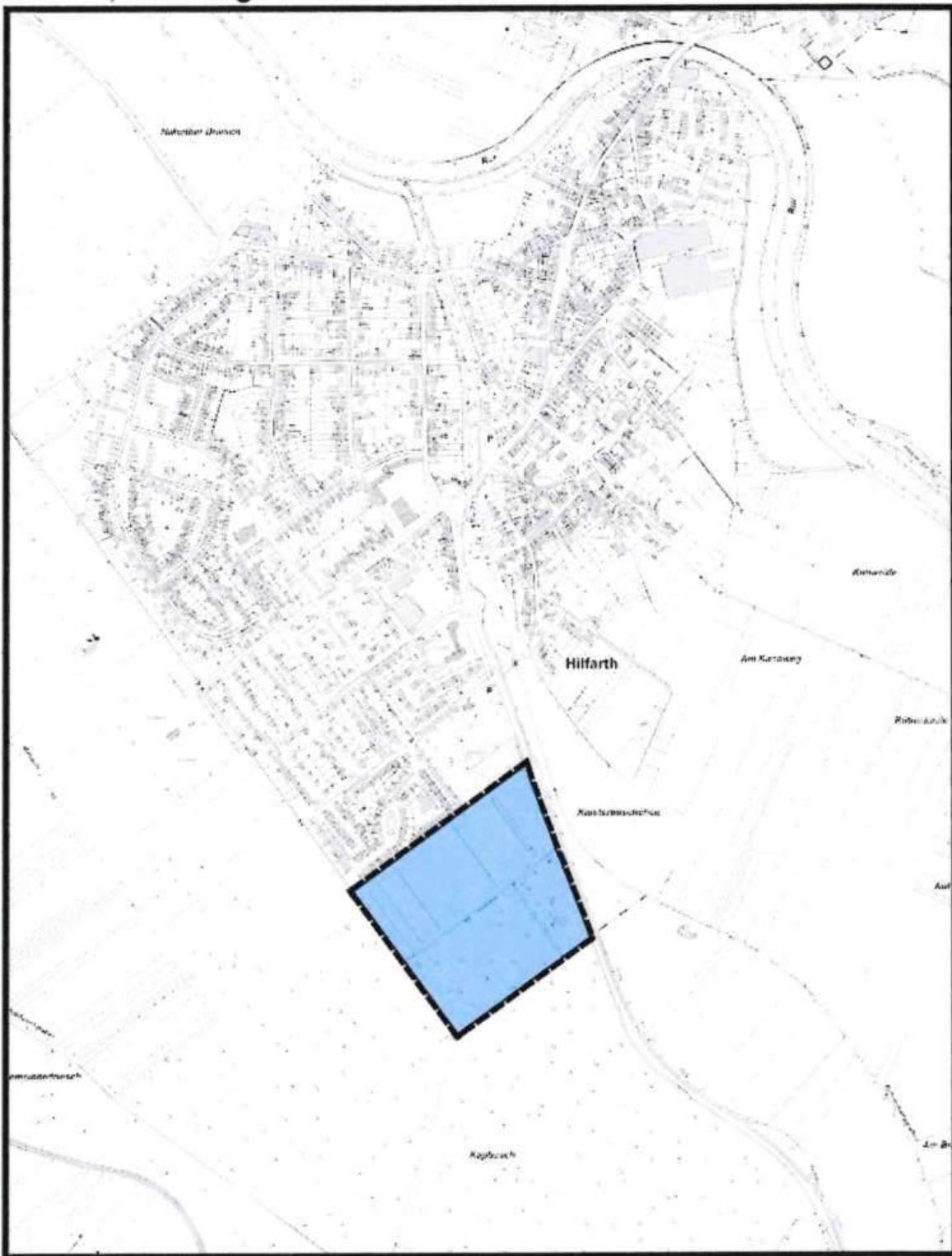
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 145“

Geltungsbereich Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-

gangs,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 147“

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik
hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik“
gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten
Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der in der Anlage gekennzeichnete Geltungsbereich umfasst die Fläche der
ehemaligen Matratzenfabrik Houben GmbH sowie die leerstehende Villa des
damaligen Fabrikinhabers in Hilfarth, Hückelhoven. Der ursprüngliche Bebauungsplan
„5-042-0, Houben“ ist seit dem 13.05.1974 rechtskräftig.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner früheren gewerblichen Nutzung sowie
zurückliegender Brandereignisse besonderen Prüfbedarf hinsichtlich der künftigen
Entwicklung auf.

Aus diesem Grund soll für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich ein neuer
Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel ist die langfristige Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung des Plangebietes,
die sowohl städtebaulichen Anforderungen als auch umwelt- und
sicherheitsrelevanten Aspekten gerecht wird.

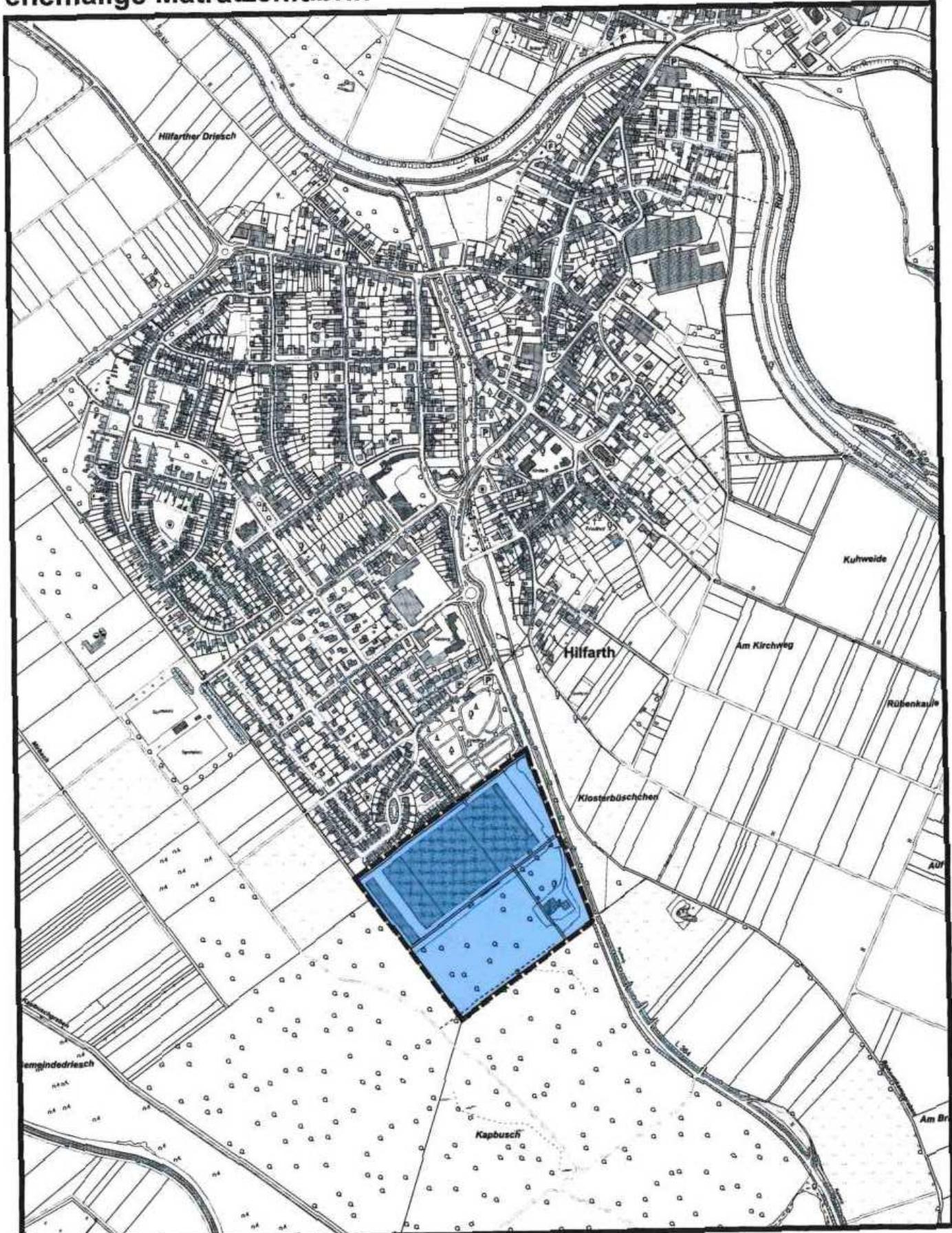
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der
derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 148

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 149“